

Satzung der LG Stadtwerke München e.V.

§ 1 Name, rechtliche Stellung, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „LG Stadtwerke München e.V.“.
- (2) Die LG Stadtwerke München ist durch ihre Mitgliedsvereine über den Bayerischen Leichtathletik-Verband (BLV) als Landesverband dem Deutschen Leichtathletik-Verband (DLV) angeschlossen. Außerdem sind die Mitgliedsvereine der LG Stadtwerke München Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV).
- (3) Die LG Stadtwerke München hat ihren Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr der LG Stadtwerke München ist das Kalenderjahr.
- (5) Soweit in der Satzung keine näheren Regelungen getroffen sind bzw. von den Organen der LG Stadtwerke München getroffen werden, gelten die Grundsätze des Bayerischen Leichtathletik-Verbandes sinngemäß.
- (6) Die LG Stadtwerke München ist politisch und konfessionell sowie weltanschaulich neutral. Sie spricht sich mit ihren Mitgliedern ausdrücklich gegen Gewalt sowie Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Religion, Hautfarbe, Herkunft oder Behinderung aus.

§ 2 Ziele, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Die LG Stadtwerke München setzt sich das Ziel, die Leichtathletik als Leistungssport in München zu stärken, das Interesse für sie in der Öffentlichkeit zu wecken und die Jugend zur Leichtathletik zu führen. Die LG Stadtwerke München verfolgt mit der Förderung der Leichtathletik ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zur Umsetzung dieser Ziele verfolgt die LG Stadtwerke München folgende Aufgaben:
 - die Förderung und Unterstützung von Leichtathletiktalenten
 - die Nachwuchsförderung
 - die Bildung leistungsstarker Mannschaften
 - die Ermöglichung der Teilnahme an überregionalen Wettkämpfen
 - die Talentsichtung und Talentförderung auf allen Ebenen in intensiver Zusammenarbeit insbesondere auch mit dem Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München und den Schulen
 - die Schaffung und Erhaltung von leistungsorientierten Trainings- und Wettkampfbedingungen
 - die Durchführung attraktiver Wettkämpfe
 - die Unterstützung von Kooperationen zwischen Schule und Verein
 - die Gewinnung von Partnern, die die Ziele der LG Stadtwerke München unterstützen
- (3) Die LG Stadtwerke München ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der LG Stadtwerke München dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (5) Die Mitarbeit in den Organen der LG Stadtwerke München ist grundsätzlich ehrenamtlich. Ausgenommen ist die Gewährung eines Auslagenersatzes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der LG Stadtwerke München fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Vollversammlung festzusetzende Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- (6) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

LG SWM	Satzung	V 1.04
---------------	----------------	---------------

§ 3 Startrecht, Trainings- und Wettkampfordnung

- (1) Das Startrecht der Athleten der einzelnen Mitgliedsvereine geht bei Veranstaltungen unter Aufsicht des DLV/BLV bzw. des internationalen Verbandes gemäß der Deutschen Leichtathletik-Ordnung (DLO) auf die LG Stadtwerke München über.
- (2) Alle in der LG Stadtwerke München vertretenen Vereine und für die LG Stadtwerke München tätigen Personen unterlassen Abwerbungen von Athleten der Mitgliedsvereine. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der DLO.
- (3) Die für die LG Stadtwerke München startberechtigten Leichtathleten sind weiterhin Mitglied ihres Mitgliedsvereins.
- (4) Jeder Mitgliedsverein der LG Stadtwerke München ist verpflichtet, alle an Leichtathletik-wettkämpfen teilnehmenden Athletinnen/Athleten ab Schülerinnen W12 bzw. Schüler M12 der LG Stadtwerke München mit den jeweils zugehörigen Startpassnummern zu melden.
- (5) Die Wettkämpfer der LG Stadtwerke München treten in einer einheitlichen Wettkampfkleidung mit einheitlichem Emblem auf.
- (6) Die Mitgliedsvereine der LG Stadtwerke München sind verpflichtet, die Bestimmungen und Regeln des Deutschen Leichtathletik-Verbandes sowie des Bayerischen Leichtathletik-Verbandes einzuhalten.
- (7) Sportanlagen und Geräte sollen von den Mitgliedsvereinen den für die LG Stadtwerke München startenden Athleten zur Verfügung gestellt werden. Das Recht zur Nutzung dieser Sportanlagen und Geräte entsteht erst, wenn in einer Nutzungsordnung die Details – einschließlich eines finanziellen Ausgleichs – geregelt sind und der jeweilige Mitgliedsverein, dessen Sportanlagen und Geräte genutzt werden sollen, dieser Nutzungsordnung zustimmt.

§ 4 Mitgliedschaft, Kündigung, Ausschluss

- (1) Zusätzlich zu den Gründungsmitgliedern können alle Leichtathletikvereine und Vereine mit Leichtathletikabteilungen (Vereinssitz im Stadtgebiet München oder in direkt an die Stadt München angrenzenden Gemeinden / Städten), die den Vereinszweck bejahen und die Voraussetzungen gemäß §1 (2) erfüllen, auf schriftlichen Antrag in die LG Stadtwerke München aufgenommen werden. Der Antrag muss bis spätestens 30.09. eines Jahres auf der Geschäftsstelle der LG Stadtwerke München vorliegen. Eine einzuberufende Vollversammlung entscheidet bis 30.11. desselben Jahres mit der Mehrheit der anwesenden Stimmrechte über die Aufnahme in die LG Stadtwerke München.
- (2) Die Mitgliedschaft kann von einem Mitgliedsverein mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigung einzelner Mitgliedsvereine hat nicht automatisch die Auflösung der LG Stadtwerke München zur Folge.
- (3) Ein Mitgliedsverein kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - Durch Äußerungen oder sonstiges Verhalten seiner Organe, seiner Mitglieder sowie aller sonstigen für den Mitgliedsverein tätigen und auftretenden Personen in vorsätzlicher Weise gegen die Bestimmungen der Satzung, der Vereinsordnungen und Vereinsrichtlinien oder gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht befolgt.
 - Für des Ausschluss des Mitgliedsvereins ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit im Vereinsrat und in der Vollversammlung erforderlich.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe der LG Stadtwerke München sind:
 - die Vollversammlung
 - der Vereinsrat
 - der Vorstand

§ 6 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung wird gebildet aus:
 - dem Vorstand
 - den Delegierten der Mitgliedsvereine
- (2) Einberufung
 - a) Die Vollversammlung wird einmal im Jahr bis zum 31.10. durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten einberufen. Die schriftliche Einladung ist mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe des Ortes, des Zeitpunkts und der Tagesordnung den Mitgliedsvereinen und den Vorstandsmitgliedern durch die Geschäftsführung oder einem Mitglied des Vorstandes zuzustellen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitgliedsverein/Vorstandsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
 - b) Eine außerordentliche Vollversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen oder ein Antrag des Vereinsrates auf eine außerordentliche Vollversammlung gestellt wurde. Die Ladungsfrist für die außerordentliche Vollversammlung beträgt mindestens zehn Werktage.
 - c) Liegt ein Fall des § 4 Ziffer 1 oder § 4 Ziffer 3 vor, gelten für die Einberufung der Fristen für eine außerordentliche Vollversammlung entsprechend.
 - d) Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- (3) Stimmberechtigt bei der Vollversammlung sind der Vorstand und die Delegierten der Mitgliedsvereine (je angefangene 50 DLV-Startpässe ab Schüler/innen M/W 12 ein Delegierter).
- (4) Die Vollversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und erteilt mit einfacher Mehrheit Entlastung und beschließt den Haushalt. Beschlüsse der Vollversammlung werden, soweit das Gesetz und diese Satzung nichts anderes bestimmen, jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden getroffen.
- (5) Die Vollversammlung wählt mit einfacher Mehrheit die Mitglieder des Vorstandes in der in § 8 Absatz 1 angegebenen Reihenfolge für die Dauer von drei Jahren. Eine Blockwahl des Vorstands ist möglich.
- (6) Die Vollversammlung wählt mit einfacher Mehrheit zwei Revisoren für jeweils drei Jahre. Die Revisoren legen der Vollversammlung jährlich einen Prüfungsbericht über die Rechnungsprüfung vor.
- (7) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung.
- (8) Das Protokoll der Vollversammlung ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Es wird den Mitgliedsvereinen und den Vorstandsmitgliedern zugeschickt. Als Zusendung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

§ 7 Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus:
 - den Leichtathletik Abteilungsleitern der Mitgliedsvereine oder deren Vertretung
 - dem Vorstand
 - dem Trainervertreter
 - dem Aktivenvertreter
 - dem Jugendvertreter
- (2) Der Vereinsrat wird mindestens zwei Mal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung ist mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe des Ortes, des Zeitpunkts und der Tagesordnung mit allen zugehörigen Unterlagen den Mitgliedern des Vereinsrates durch die Geschäftsführung oder einem Mitglied des Vorstandes zuzustellen. Als Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Der Vorstand hat eine Sitzung des Vereinsrates auch dann mit einer Frist von drei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen, wenn es die Vereinsinteressen aus seiner Sicht dringend erfordern oder aber wenn die Mehrheit der Vereinsratsmitglieder eine Einberufung einer Vereinsratssitzung gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangen.

- (4) Der Vereinsrat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Fragen des Sportbetriebs, der Trainerorganisation, der Trainerzuständigkeit, der Trainingsschwerpunkte, der Wettkampforganisation, der Wettkampfplanung, den Mannschaftsaufstellungen zu beraten und zu unterstützen.
- (5) Der Vereinsrat beschließt
 - a) über den Haushalts-Entwurf des Vorstandes für das Folgejahr und über vom Vorstand vorgestellte Änderungen im laufenden Geschäftsjahr.
 - b) die Ausrichtung und Durchführung von Leichtathletik-Veranstaltungen, gemeinsamen Trainingslagern sowie Wettkampfreisen und vereinsübergreifenden Trainingsangeboten.
 - c) Vereinsordnungen und Vereinsrichtlinien bzw. deren Veränderung, bevor sie vom Vorstand erlassen werden.
- (6) Mitglieder des Vorstandes sind im Vereinsrat auch in anderer Funktion nicht stimmberechtigt.
- (7) Anträge aus dem Vereinsrat sind vom Vorstand der LG Stadtwerke München zu behandeln. Abgelehnte Anträge sind vom Vorstand der LG Stadtwerke München schriftlich zu begründen.
- (8) Die Trainer-/ Athleten-/ Jugendvertretungen sind durch schriftliche oder elektronische Wahl spätestens vier Wochen nach der Vollversammlung zu wählen.
Die schriftliche Wahl kann per E-Mail durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit wird das Losverfahren angewandt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - Präsident
 - Vizepräsident Finanzen
 - Vizepräsident Leistungssport
 - Vizepräsident Nachwuchs
 - Vizepräsident Veranstaltungen
- (2) Die LG Stadtwerke München unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet, der vom Vorstand bestellt wird. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes, des Vereinsrats und der Vollversammlung ohne Stimmrecht beratend teil.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er hat das Recht für die Erledigung bestimmter Aufgabenbereiche weitere Mitglieder zu kooptieren, die an den Sitzungen beratend und nicht stimmberechtigt teilnehmen. Zudem entwirft er den Haushaltsplan. Der Vorstand erstellt die Vereinsordnungen, die durch den Vereinsrat beschlossen werden.
- (4) Die LG Stadtwerke München wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten vertreten. Bei Verhinderung des Präsidenten wird die LG Stadtwerke München vertreten durch den Vizepräsident Finanzen, bei dessen Verhinderung, durch einen Vizepräsidenten in folgender Reihenfolge: Vizepräsident Leistungssport, Vizepräsident Nachwuchs, Vizepräsident Veranstaltungen. Im Innenverhältnis gilt, dass der Präsident bei seiner Verhinderung vertreten wird durch einen Vizepräsidenten in folgender Reihenfolge: Vizepräsident Finanzen, Vizepräsident Leistungssport, Vizepräsident Nachwuchs, Vizepräsident Veranstaltungen.

§ 9 Amtsdauer / Wahlen

- (1) Eine Wahlperiode dauert drei Jahre und endet erst mit der Neuwahl der Vorstandschaft.
- (2) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, sind dessen Aufgaben / Funktionen von den verbleibenden Mitgliedern des Vorstands kommissarisch bis zur Wahl einer Nachfolge zu übernehmen.
- (3) Scheidet die Trainervertretung, Aktivenvertretung oder Jugendvertretung aus dem Vereinsrat aus, ist dieses Mitglied innerhalb von drei Monaten schriftlich oder elektronisch zu wählen.

§ 10 Finanzierung

- (1) Die Mitgliedschaft in der LG Stadtwerke München ist kostenfrei.
- (2) Die LG Stadtwerke München finanziert sich durch Spenden und Zuwendungen, öffentliche Zuschüsse und Sponsoringeinnahmen.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung der LG Stadtwerke München kann nur in einer Vollversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Auflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Vereinsordnungen und Vereinsrichtlinien

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens sowie zur Verwirklichung der Kooperation der Mitgliedsvereine Vereinsordnungen bzw. Vereinsrichtlinien. Alle Vereinsordnungen bzw. Vereinsrichtlinien sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Für den Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnungen und / oder Vereinsrichtlinie ist grundsätzlich der Vereinsrat zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (3) Durch Vereinsordnungen bzw. Vereinsrichtlinien können geregelt werden:
 - die Führung der laufenden Geschäfte
 - die Geschäftsordnung der Organe des Vereins
 - die Finanzordnung
 - die Durchführung von Versammlungen und Wahlen,
 - die Pflichten der Mitgliedsvereine und der für den Verein startenden Athleten
- (4) Die Vereinsordnungen und Vereinsrichtlinien sind den Mitgliedsvereinen zu übermitteln und auf der LGSWM-Homepage den Mitgliedsvereinen im internen Bereich zum Lesen und zum Downloaden zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgten Ziel möglichst nahe kommt.

§ 14 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Vollversammlung am 11.07.2023 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.12.2016 außer Kraft.